

Hannover, den [REDACTED]

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

[REDACTED]. Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten

Zum 31.12.11 läuft die wissenschaftliche Begleitung des Modells zur Integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung in Krippen aus. Das Modellprojekt sollte in den vergangenen zwei Jahren überprüfen, unter welchen Bedingungen die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren so stattfinden kann, dass die Kinder gut gefördert und an der Gemeinschaft teilhaben können. Die Modelleinrichtungen müssen wissen, unter welchen Bedingungen sie ab dem nächsten Kindergartenjahr weiterarbeiten können und ob sie neue Kinder aufnehmen bzw. die jetzigen Kinder weiterbetreuen können.

Die Integration im Kindergarten (3-6jährige Kinder) ist bereits seit 2002 in der 2. DVO zum Kita-Gesetz geregelt, die eine Verringerung der Gruppengröße, eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft und eine Erhöhung der Verfügungszeiten verlangt. Für Kinder im Krippenalter und im Hortalter gibt es bislang keine gesetzliche Regelung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchen Ergebnissen ist die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuches gekommen?
2. Wird es ab dem nächsten Kindergartenjahr Betriebserlaubnisse für weitere „Integrative Krippen“ geben?
3. Wann wird es auf der Grundlage der jahrelangen guten Erfahrungen mit der gemeinsamen Erziehung im Kindergarten eine gesetzliche Regelung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren geben, die die besonderen Bedürfnisse der kleinen Kinder und den Beratungsbedarf der Eltern berücksichtigt und hinsichtlich der Rahmenbedingungen über die Regelungen aus der 2.DVO hinausgeht?

Miriam Staudte

Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten

(Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE))

Das Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten wird vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Sozialministerium auf der Grundlage der Landtagsentschließung vom 13. Mai 2009 (Drucksache 16/1274) durchgeführt. Vor dem Hintergrund, dass ab 2013 jedes Kind im Alter von ein bis drei Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, möchte die Landesregierung mit diesem Modellprojekt die angemessenen Standards für die gemeinsame Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten erproben. Das Modellvorhaben läuft vom 01. Februar 2010 bis zum 31. Juli 2012. Es umfasst landesweit insgesamt 185 Plätze und wird wissenschaftlich begleitet.

Das Modellvorhaben wird von der Landesregierung wie folgt finanziert:

- Aus Mitteln der Sozialhilfe (MS) erhält der Träger einer Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe für jedes Kind mit Behinderung, das im Rahmen des Modellvorhabens aufgenommen wird, eine Pauschale in Höhe von 1.400 € monatlich.
- Aus Mitteln der Jugendhilfe (MK) erhält der Träger zur Abdeckung des erhöhten Personalbedarfs für die Betreuung von zwei oder drei Kindern in einer integrativen Krippengruppe eine weitere finanzielle Förderung der Jugendhilfe über die allgemeinen Leistungen der Finanzhilfe hinaus.

An der wissenschaftlichen Begleitung haben insgesamt 12 ausgewählte Einrichtungen mit unterschiedlichen Formen der gemeinsamen Betreuung teilgenommen.

Die wissenschaftliche Begleitung wurde Ende 2011 abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, den Abschlussbericht zunächst Ende Januar im zuständigen Fachbeirat unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände vorzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.:

Die Ergebnisse sind grundsätzlich positiv und geben fachliche Anregungen zur Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Die im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder bestehenden Regelungen zu Kindern mit Behinderungen gelten für alle Tageseinrichtungen und sehen keine Altersbeschränkung vor. Sie gelten somit auch für Kinder im Krippen- und Hortalter. Die Landesregierung beabsichtigt, in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände nach Beendigung des Modellvorhabens zum 1. August 2012 mit entsprechenden Regelungen die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten im Alter unter drei Jahren abzusichern.